

## **Richtlinien zur Internationalisierungsförderung<sup>1</sup>**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Kleine und mittlere Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens EUR 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens EUR 50 Mio. Umsatz oder höchstens EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

### **§ 2 Förderungsschwerpunkte**

Externe und interne Projektleistungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Auslandsmärkte.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Externe und interne Projektleistungen (z.B. interne Personalkosten, Beratungskosten, Reisekosten, Marketingkosten usw.) werden mit einem Zuschuss in der Höhe von 30 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch mit € 10.000,-- pro Jahr, unterstützt. Die Förderung kann für die Dauer von maximal 2 Jahren gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung erfolgt jährlich nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege und Kostennachweise. Bei der Endabrechnung ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

(3) Nicht förderbar sind:

- a) Einzelaktivitäten (wie z.B. Messebesuche) ohne detailliertes Erschließungskonzept
- b) Investitionskosten
- c) Kosten im Zusammenhang mit Produktentwicklungen
- d) Kosten, welche im Zusammenhang mit der Abwicklung von Einzelaufträgen anfallen

(4) Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 4 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

## **§ 5 Ausschluss der Förderung**

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## **§ 7 Gültigkeit**

Der Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2014 und endet am 31.12.2020.